

Minimalanforderungen für den Weidebeitrag (Unter Vorbehalt von Änderungen der Verordnung)

Rechtsgrundlage

Art. 75a, sowie Anhang 6 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV); Tierwohlbeiträge.

Kategorien für den Weidebeitrag (Unter Vorbehalt von Änderungen durch das BLW)

Tierkategorien

A Rindergattung

- A1 Milchkühe
- A2 andere Kühe
- A3 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung
- A4 weibliche Tiere, über 160 Tage bis 365 Tage alt
- A5 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt
- A6 männliche Tiere, über 730 Tage alt
- A7 männliche Tiere, über 365 Tage bis 730 Tage alt
- A8 männliche Tiere, über 160 Tage bis 365 Tage alt
- A9 männliche Tiere, bis 160 Tage alt

Wichtiger Hinweis: Der Weidebeitrag wird nur gewährt, wenn alle auf dem Betrieb gehaltenen Rinderkategorien mindestens die Anforderungen von RAUS (Mindestanforderungen) erfüllen.

Bei der Abmeldung einer Tierkategorie für den Weidebeitrag im Laufe des Jahres wird **für die betreffende Kategorie auch kein RAUS-Beitrag gewährt!**

Allgemeines

- Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide oder in einem Laufhof. Siehe detaillierte Anforderungen in den folgenden Kapiteln.
- Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist.
- Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er je Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder je Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorschriften durch das Haltungssystem sichergestellt, muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne dauernd täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.
- Wenn der Auslauf in elektronischer Form erfasst wird, muss das Journal ausgedruckt oder dem Kontrolleur gesendet werden können, auch bei einer unangemeldeten Kontrolle.
- Die Anforderungen an die Weide und an den Laufhof sind auf den Seiten 2 und 3 dieses Dokuments aufgeführt.

Mindestvorschriften für den Auslauf und Erleichterung bei der Journalführung

Tierkategorien: Rinder

Kategorien	Anforderungen
Rinder	<p>Auslauf-Standardvariante</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren; – Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 22 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren. <p>Erleichterung bei der Journalführung: Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne dauernd täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während zehn Tagen vor einer voraussichtlichen Abkalbung und während zehn Tage nach einer Abkalbung; • Im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier; • Vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden; • soweit dies während der Fütterung, dem Melken oder der Reinigung der Auslaufläche notwendig ist; • In den folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> - während oder nach starkem Niederschlag; - im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt. Steht auf einem Betrieb im Berggebiet keine geeignete Auslaufläche zur Verfügung, so kann der Kanton für diese Zeitspanne eine besondere Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebes Rechnung trägt; - während der ersten zehn Tage der Galtzeit (Futterreduktion zur Trockenstellung); - wenn eine kantonale Ausnahmegewilligung vorliegt.

Anforderungen betreffend Laufhof und Weide

Allgemeine Anforderungen an den Laufhof

- Unter einem Laufhof versteht man einen für den regelmäßigen Auslauf der Tiere zugänglichen Bereich, der befestigt ist oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist.
- Vom 1. März bis am 31. Oktober darf der nicht überdachte Teil des Laufhofes beschattet werden.
- Auf unbefestigten Auslauflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein.
- Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen in diesem Anhang abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung
 - mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
 - wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

1. Laufhof für die Tiere der Rindergattung

1.1 Den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof

Tiere	Minimale Gesamtfläche ¹ m ² / Tier	Davon minimale ungedeckte Fläche m ² / Tier
Kühe, hochträchtige Erstkalbende und Zuchtstiere	10	2.5
Jungtiere über 400 kg	6.5	1.8
Jungtiere 300-400 kg	5.5	1.5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4.5	1.3
Jungtiere bis 120 Tage alt	3.5	1

¹ Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).

1.2 Den Tieren nicht dauernd zugänglicher Laufhof zu einem Laufstall

Tiere	Minimale Laufhöffläche , m ² / Tier	
	für behornte Tiere	für nicht behornte Tiere
Kühe, hochträchtige Erstkalbende und Zuchtstiere	8.4	5.6
Jungtiere über 400 kg	6.5	4.9
Jungtiere 300-400 kg	5.5	4.5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4.5	4
Jungtiere bis 120 Tage alt	3.5	3.5

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

1.3 Laufhof zu einem Anbindestall

Tiere	Minimale Laufhöffläche , m ² / Tier	
	für behornte Tiere	für nicht behornte Tiere
Kühe, hochträchtige Erstkalbende und Zuchtstiere	12	8
Jungtiere über 400 kg	10	7
Jungtiere 300-400 kg	8	6
Jungtiere über 160 Tage alt, bis 300 kg	6	5

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

Anforderungen an die Weide

- Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.
- Morastige Stellen, mit Ausnahme von Suhlen für Yaks und Wasserbüffel müssen ausgezäunt sein.
- Die Weidefläche vom 1. Mai bis am 31. Oktober muss so gross sein, dass die Tiere an den Tagen mit Weideauslauf mindestens 70 % des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.

Bemerkung der FIPO

Sämtliche Tiere einer Kategorie müssen nach deren spezifischen Regeln gehalten werden.

Wir unternehmen alles, um verlässliche und aktuelle Informationen bereitzustellen, wobei nur die geltenden, gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind!